



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 8 vom 17.04.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Abensberg; Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Wasserwerk V“ in Abensberg	133
Stadt Riedenburg; Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2020	134
Sparkasse Landshut: Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde	135
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt Hinweis auf Bekanntmachung	135



**Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Am Wasserwerk V-Deckblatt Nr. 1“ in Abensberg**

Der Bauausschuss der Stadt Abensberg hat am 02. März 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Wasserwerk V – Deckblatt Nr. 1“ in Abensberg als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung können auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am Kiefernweg und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 1369/1 und 1369/2, Gemarkung Abensberg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Abensberg, Münchener Str. 14, 93326 Abensberg, Zimmer Nr. 2.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Abensberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Abensberg, den 12.03.2020
STADT ABENSBERG

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister

Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2020:

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Riedenburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen in der Stadt Riedenburg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an den angegebenen Tagen und Zeiten geöffnet sein:

<u>Tag der Offenhaltung</u>	<u>Offenhaltung ist veranlasst durch</u>
21.05.2020 von 12.00 – 17.00 Uhr	Christi-Himmelfahrts-Markt
26.07.2020 von 12.00 – 17.00 Uhr	Sankt-Anna-Markt
13.09.2020 von 12.00 – 17.00 Uhr	Markt der Gewerbevereinigung
25.10.2020 von 12.00 – 17.00 Uhr	Spitzelmarkt

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 04.03.2020

Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420339305
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Raster Helmut

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

09.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.04.2020

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Veröffentlichungen der Zweckverbände

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Jahr 2019

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 29. November 2019 (Seite 2) veröffentlicht.

Der Fortgeschriebene Haushaltsplan, die Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt öffentlich aus.

Ingolstadt, den 16.04.2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender